§ 97

- (1) Für die in der Anlage aufgeführten tierischen Ablieferungsbescheinigungen Rohstoffe sind gleichzeitiger Ausgabe der entsprechenden Wertrnarken gemäß Durchführungsbestimmung 19. Juli 1950 zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. verwenden.
- (2) Für die Ablieferungen ohne Anrecht auf Gegenlieferungen sind Ablieferungsbescheinigungen zu verwenden.
- (3) Für die Ablieferungen von Ziegen- und Zickelfeilen mit Anrecht auf Gegenlieferung sind besondere Ablieferungsbescheinigungen zu verwenden.

8 98

Die Blocks mit den Ablieferungsbescheinigungen mach § 96 dieser Durchführungsbestimmung sind •wie Wertsachen zu behandeln und unter Verschluß zu halten. Jede beteiligte Verwaltungsstelle und Erfassungsstelle ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwahrung verantwortlich; jeder Mißbrauch ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

§ 99

Die Räte der Kreise bestimmen die Ausgabestellen von Waren für Gegenheferungen.

§ 100

Die Ausgabestellen haben über die abgegebenen Waren für Gegenlieferungen ein Buch zu führen, in das die ausgegebene Ware art- und mengenmäßig, die Nummer der eingezogenen Bezugsberechtigungsscheine und das Ausgabedatum eingetragen werden. Die Empfänger der Waren für Gegenlieferungen haben in diesem Buch über den Empfang zu quittieren.

§ 101

Als Leistungsprämie können die VVEAB für gute Erfassung und Behandlung von bestimmten Fellen den Sammlern, Erfassungsstellen und dem VEAB Leipzig (Landeslager für tierische Rohstoffe) Bezugsrechte auf veredelte Kaninfelle (Anlage) gewähren.

Berlin, am 19. April 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

S t r e i t Staatssekretär

Anlage

zu den §§ 94, 96 Abs. 1, 97 Abs. 1 und 101 vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste für Gulsdheisiwaren uitd BezugsberediSigmigsscheine

Teil I

| Rohstoffart | Menge je | Punkte | Farbe der Ablieferungs- scheine |
|--|-------------|--------|---------------------------------------|
| Aus Hausschlachtungen: | | | |
| Schneidekanin-, Wildkanin-, Hasen- oder Hamsterfelle | . 1 Fell | S | } weiß |
| ^Kürschner-, Futter- oder Lederkaninfelle | 1 Fell | 5 | |
| üohfedern von Hühnern oder Truthühnern (Gesamtanfall) | 200 g | 1 | 11 |
| JRoh federn von Enten (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern) | 200 g | 2 | farbig |
| Hohfedern von Gänsen (Gesamtanfall einschl. Daunen und Langfedern) | 200 g | 3 | |

Punktwaren

a) Weiße Ablieferungsscheine

für 1 Schein zu 3 Punkten = 100 g Zucker,

für 1 Schein zu 5 Punkten = 200 g Zucker

oder für . 15 Punkte= 1 veredeltes Kaninfell oder 1 Fensterleder

oder für 900 Punkte

= 1 Hamsterfutter.

b) Farbige Ablieferungsscheine

für 9 Punkte

= 100 g Strickwolle oder 1 veredeltes Kaninfell oder 1 Fensterleder.

Ablieferungsbescheinigung für Ziegen- und Zickeifeüe je Schein = 100 g Zucker.

Seidenkokons (frisch)

für 1 kg = 32 cm Naturseidengewebe 80 bis 82 cm breit oder

= 1 qm Baumwollgewebe oder

= 50 g Strickwolle